

Standesamtliche Mitteilungen

Sterbefälle:

Friedrich, Rapp

zuletzt wohnhaft in Allmendingen (Ortsteil Grötzingen), Burggasse 11, ist im Alter von 59 Jahren am 19. Juni 2020 verstorben.

Gemeinderat

Sitzungsbericht

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Allmendingen am 15.06.2020 - Bekanntgabe der Beschlüsse -

TOP 1: Beratung und Beschlussfassung über die Öffnung des Waldfreibads in der Badesaison 2020

Nach kurzer Diskussion erfolgte folgender Beschluss:

Unter Maßgabe der Corona Sportstättenverordnung und unter Einhaltung der geplanten Personalkosten wird das Waldfreibad mit reduzierten Öffnungszeiten ab dem 01. Juli geöffnet. Durch ehrenamtliches Engagement können die Öffnungszeiten ausgebaut werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Allmendingen

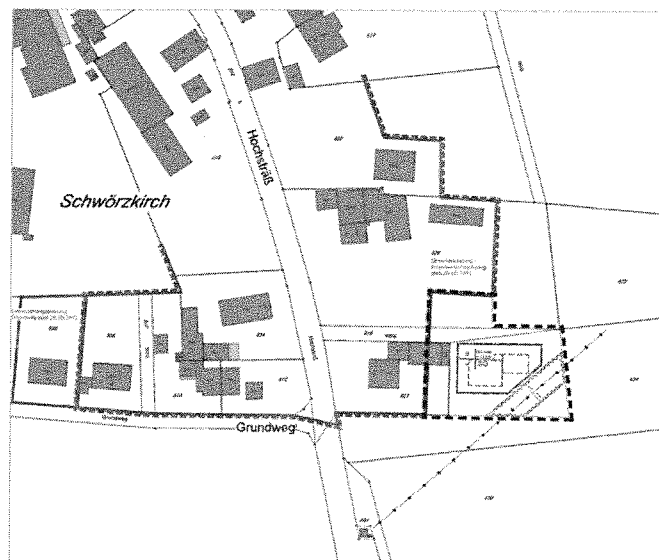
Einbeziehungssatzung „Südrand Flst. 934 – Schwörzkirch“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Einbeziehungssatzung „Südrand Flst. 934 – Schwörzkirch“ und der Örtlichen Bauvorschriften zur Satzung „Südrand Flst. 934 – Schwörzkirch“

Der Gemeinderat der Gemeinde Allmendingen hat mit Beschluss vom 26.02.2020 die Einbeziehungssatzung „Südrand Flst. 934 – Schwörzkirch“ und die Örtlichen Bauvorschriften zur Einbeziehungssatzung als Satzungen beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Einbeziehungssatzung „Südrand Flst. 934 – Schwörzkirch“ und die Satzung über Örtliche Bauvorschriften zur Einbeziehungssatzung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO)).

Maßgebend ist die Einbeziehungssatzung „Südrand Flst. 934 – Schwörzkirch“ und die Örtlichen Bauvorschriften zur Einbeziehungssatzung vom 26.02.2020.



Lageplan, 26.02.2020, ohne Maßstab

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung und die Örtlichen Bauvorschriften mit der Begründung beim Bürgermeisteramt Allmendingen, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen, im Rathaus Allmendingen, Bürgermeisteramt, während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Des Weiteren sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Allmendingen, <https://www.allmendingen.de> eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist dazulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der vorstehend bekannt gemachten Satzungen wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzungen gegenüber der Gemeinde Allmendingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.

Allmendingen, 26.06.2020

gez.

Florian Teichmann, Bürgermeister